

**Verordnung der Gemeinde Krummennaab
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 10. September 2024**

Die Gemeinde Krummennaab erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Präambel

Wer große Hunde oder Kampfhunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

**§ 1
Leinenpflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind

- a) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1)
- b) und große Hunde (§ 3 Abs. 2)

innerhalb der in Abs. 2 umschriebenen Gebiete auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ständig an einer reißfesten Leine von max. 3,00 Metern Länge zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Die Grenzen der beiden geschützten Bereiche ergeben sich:

- für das Gebiet bei Kühlenmorgen, Waffenhammer, Bayrischhof, Ziegelhütte und Schmierofen aus den beiden Karten „Anlage 1 – Ausschnitt Ortskarte und Anlage 2 – Luftbildkarte zur Hundehaltungsverordnung vom 10.09.2024“ im Maßstab 1:10000,

und
- für das Gebiet des Fichtelnaabrad- & Steinwaldradweges aus den beiden Karten „Anlage 3 – Ortskarte und Anlage 4 – Luftbildkarte“ im Maßstab 1:7000 zur Hundehaltungsverordnung vom 10.09.2024,

die Bestandteile dieser Verordnung sind.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen, bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Hunde die in der aktiven Jagd in dem betroffenen Jagdrevier/en eingesetzt werden.

§ 2 Verbote

Auf öffentlichen Sportanlagen und innerhalb von umfriedeten Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden grundsätzlich untersagt. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

Insbesondere sind dies:

a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

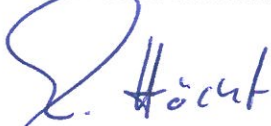
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund auf öffentlichen Sportanlagen und innerhalb von umfriedeten Kinderspielplätzen mitführt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Krummennaab über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 26. Januar 2021, zuletzt inhaltlich geändert durch das BayVGH-Urteil vom 25.01.2022 (Az.: 10 N. 20.1227), außer Kraft.

Krummennaab, den 10. September 2024
Gemeinde Krummennaab



H ö c h t
Erste Bürgermeisterin



